

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ:

**1 DS 16/ 0115**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Arzbach</b>	<b>öffentlich</b>	<b>19.09.2022</b>

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Arzbach****Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Arzbach in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

**Grundsätzliches**

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Arzbach ist weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 ist aus heutiger Sicht im Ergebnis und Finanzhaushalt kein Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

**1. Realsteuerhebesätze****Zu Nr. 1:**

Die Hebesätze der Realsteuern liegen über der in § 13 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz festgesetzten Steuerkraftzahl. Allerdings gelingt auch nach der mittelfristigen Planung der Haushaltsausgleich nicht.

Es wird empfohlen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

## **2. Limeshalle**

### **2.1. Gebührenkalkulation**

#### **Zu Nr. 2:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 83.879 €, in 2015 = 84.879 €, in 2016 = 80.405 €, in 2017 = 93.902 € und in 2018 = 94.569 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

### **2.2. Benutzungsgebühren**

#### **Zu Nr. 3 bis 6:**

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Derzeit wird das gesamte Konzept der Limeshalle komplett neu überdacht. Erste Gespräche mit Planungsbüros laufen bereits.

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken).

Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden bereits mittels einer Pauschale erhoben. Dies wird bei einer Anpassung der Satzung nochmal hervorgehoben.

Eine mögliche Kostenerstattung für die Nutzung der Limeshalle durch die Grundschulen soll geprüft werden.

### **2.3. Haushaltssystematik**

#### **Zu Nr. 7:**

Nach der Nr. 3.1 und 3.3 der VVGemHSyS ist lediglich die Produktgruppennummer, aus der Ziffer für den Hauptproduktbereich, Produktbereich und der Produktgruppe besteht verbindlich. Hier also die 573. Unterhalb dieser Produktgruppen können einzelne Produkte (bis zu 4 Ziffern) gebildet werden, diese sind allerdings nicht verbindlich. Insofern handelt es sich bei dem Produkt 57314 lediglich um ein Beispiel aus dem Produktrahmenplan. Im Sinne eines einheitlichen Bildes in den Ortsgemeinden sind die Produkte auf die örtlichen Bedürfnisse angepasst (s. hierzu Nr. 1.3 Satz 2 der VVGemHSyS)

### **3. Friedhofs- und Bestattungswesen**

#### **3.1. Kalkulation**

##### **Zu Nr. 8:**

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

#### **3.2. Gebühren**

##### **Zu 9 bis 10:**

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden.

Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist (Erdbestattung neuer Teil 25 Jahre und Urnenmauer 15 Jahre), Verkleinerung des Friedhofes (nur bedingt möglich) und Dienstleistereinsatz:

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nur im neuen Teil möglich. Bei allen Erd- und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Dies bedeutet, dass bei Reihengräbern innerhalb der ersten 20 Jahre noch eine weitere Urne beigesetzt werden kann. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

Die Ortsgemeinde Arzbach hat sich darüber hinaus auch Gedanken zu einer möglichen Verkleinerung der Friedhofsfläche gemacht. Diese ist auf Grund der baulichen Gegebenheiten, sowie der Lage, jedoch in Teilen nicht möglich bzw. wird sich wirtschaftlich nicht darstellen lassen.

Im „alten“ Friedhofsteil könnten Felder geschlossen werden, so dann alle restlichen Belegungen in den Grablaufzeiten abgelaufen sind. Eine Ausgliederung dieser Flächen aus dem Friedhofsgelände ist jedoch nicht möglich, da das Friedhofsgelände mit der Kirche kombiniert ist. Ferner wird bei einer Stilllegung der Friedhofsfläche noch mit einer langen Ruhezeit der Leichenreste im Boden gerechnet. Auf dem dortigen Friedhofsteil befindet sich Lehmboden, der die Dauer der Verwesung eines Leichnams verlängert.

Dies war auch der Grund für die damalige Erweiterung der Friedhofsfläche, der eine andere Bodenbeschaffenheit zu Grunde liegt. Aus diesem „neuen“ Teil könnte theoretisch eine kleine Wiesenfläche (Hangfläche) ausgegliedert werden. Hierzu wäre der Versatz der vorhandenen Zaunanlage notwendig. Wirtschaftlich ist diese Maßnahme jedoch nicht dazustellen, da die auszugliedernde Fläche viel zu gering ist. Es würde dadurch keine anders nutzbare Fläche (z.B. Bauland) entstehen. Es würde lediglich in diesem Falle Straßenbegleitgrün entstehen, welche durch die

Ortsgemeinde auch weiterhin zu pflegen wäre. Eine Ausgliederung dieser Fläche ist somit nicht wirtschaftlich und führt aktuell durch einen möglichen Zaunversatz nur zu höheren Kosten.

### **3.3. Veranlagung**

#### **Zu Nr. 11:**

Zur zeitnahen Abrechnung der Friedhofsgebühren muss festgehalten werden, dass die Abrechnungsrückstände aufgrund Personalwechsel und des Fusionsprozesses entstanden sind. Derzeit werden alle Gebührenbescheide zeitnah abgerechnet.

Die Abrechnung der Bestattungskosten soll zukünftig zeitnah erfolgen.

### **3.4. Satzung**

#### **Zu Nr. 12:**

Die Anpassung der Gebührensatzung wird angeregt.

## **4. Tourismusbeiträge**

#### **Zu Nr. 13 bis 14:**

Nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung steht die Erstellung der Tourismusbeitragskalkulation, welche einen enormen Arbeitsaufwand darstellt, in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen der Ortsgemeinde Arzbach. Hinzu kommt, dass für die Erstberechnung ein teures Gutachten zu beauftragen wäre.

## **5. Ablöse von Stellplatzverpflichtungen**

#### **Zu Nr. 15:**

Die Verwaltung sollte dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage erarbeiten, um dies im Rat ausführlich zu diskutieren.

## **6. Fahrzeugvollversicherungen**

#### **Zu Nr. 16:**

Der „richtige“ Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko) unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligungen kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Vielmehr stellt eine Fahrzeugvollversicherung eine wirtschaftliche Sicherheit im Falle von möglichen Schäden dar. So wird im Bericht dargestellt, dass die gezahlten Jahresprämien nicht im Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen. Ob und wann ein Schaden entsteht und in welcher Höhe dieser Schaden entsteht kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Aus diesem Grund kann und wird seitens der Verbandsgemeinde keine Empfehlung zum richtigen Abschluss von Versicherungen abgegeben, da im Falle einer zu niedrigen Versicherung mögliche Schäden von der Ortsgemeinde getragen werden müssen.

In Absprache mit dem Ortsbürgermeister wurden der Versicherungsumfang bereits angepasst.

## **7. Liegenschaften**

### **7.1. Verträge und Pachtverzeichnis, Verpachtung, Pachtpreise**

#### **Zu Nr. 17 bis 19:**

Bislang fehlten in den Verträgen Angaben zur Nutzungsart und sollen alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben enthalten. Bei Vertragsänderungen oder Neuabschlüssen werden diese Daten entsprechend korrigiert.

Es ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hier ist eine Übersicht zu fertigen.

Die Übertragung des Haftungsrisikos für die Dauer der Pacht auf den Pächter wird künftig beachtet.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. In anderer Sache wurde zu diesem Zweck bereits ein Muster-Landpachtvertrag erarbeitet, der zur Verfügung steht.

## **8. Jagdwesen**

### **8.1. Jagdpacht**

#### **Zu Nr. 20 bis 23:**

Bei einer zukünftigen Neu- bzw. Weiterverpachtung werden alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft.

Unter Zugrundelegung einer wirtschaftlich orientierten Lösung, wird der Erlass einer Beitragssatzung zukünftig in Erwägung gezogen, sodass die privaten Jagdgenossen anteilig zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden können.

Die Minderung wird zukünftig beachtet.

In Bezug auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Auskehrung von Ansprüchen, wird ein Interessenaustausch zwischen Jagdvorstand, Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde stattfinden in dem eine Abwägung von Aufwand und Ertrag erfolgt.

## **9. Öffentliche Auftragsvergaben**

#### **Zu Nr. 24:**

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

## **10. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

### **Zu Nr. 25:**

Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für das Amt des Ortsbürgermeisters um 10 v.H. basiert in Arzbach auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungs-Verordnung und der Regelung in der Hauptsatzung aus dem Jahre 2009. Im Jahr 2011 wurde eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, bei der u.a. die Erhöhung von 10 v.H. auf 3 v.H. reduziert wurde. Grundlage war zu einem die Einordnung der Ortsgemeinde Arzbach (1.699 Einwohner, Stand: 30.06.2021) im mittleren Bereich der Einwohnerklasse zwischen 1000 und 2.500 Einwohner und die umgesetzten Projekte in der Gemeinde, womit eine erhöhte Beanspruchung des Ortsbürgermeisters verbunden ist. Neben den wachsenden Anforderungen in der Verwaltung, deren Verwaltungsgeschäfte grundsätzlich in der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen, ergeht gleichzeitig eine erhöhte Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse beim Amt Ortsbürgermeisters allgemein einher, um eine geordnete Entwicklung der Ortsgemeinde sicherstellen zu können.

In Arzbach gibt es zudem vielseitige ehrenamtliche Aktivitäten, die vom Ortsbürgermeister zu koordinieren und zu managen sind. Trotz Dorferneuerung sind Projekte einer generellen Überprüfung und Wirtschaftlichkeit zu unterziehen. Mit der Sanierung der Limeshalle steht in den kommenden Jahren ein umfangreiches Umsetzungsprojekt an, das mit einem erhöhten Schwierigkeitsgrad bei der Abwicklung verbunden ist.

V.g. Gründe rechtfertigen mit den bevorstehenden Aufgabenschwerpunkten in der Ortsgemeinde Arzbach auch in Zukunft eine zulässige Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters um bis zu 3 v.H.

Die Gesamtabwägung und die Entscheidung obliegt dem Ortsgemeinderat.

## **11. Feststellung der Jahresabschlüsse**

### **Zu Nr. 26:**

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

## **12. Bilanzinventur**

### **Zu Nr. 27:**

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

## **13. Vertragsverzeichnis**

### **Zu Nr. 28:**

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

## Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Arzbach nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.
2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:

### **2.1 Anhebung der Realsteuerhebesätze**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zu einer Anhebung der Realsteuerhebesätze anzufertigen und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

### **2.2 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Limeshalle**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.

Eine mögliche Kostenerstattung für die Nutzung der Limeshalle durch die Grundschulen soll geprüft werden.

### **2.3 Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollen Gespräche über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen mit dem Ortsbürgermeister erfolgen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden. In der entsprechenden Satzungsänderung sollen die veralteten Regelungen zu den Verwaltungsgebühren gestrichen werden.

### **2.4 Tourismusbeitrag**

Der Ortsgemeinderat spricht sich gegen die Einführung eines Tourismusbeitrages für die Ortsgemeinde Arzbach aus.

## **2.5 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen**

**Zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen wird die Verwaltung beauftragt, dem Ortsgemeinderat eine entsprechende Vorlage als Beratungsgrundlage zu erarbeiten.**

## **2.6 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)**

**Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.**

## **2.7 Öffentliche Auftragsvergaben**

**Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.**

## **2.8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

**Über den Fortbestand des erhöhten Satzes der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters um bis zu 3 v.H. wird nach Beratung im Ortsgemeinderat entschieden.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister